

Vorlage an den Landrat

Beantwortung der Interpellation 2020/110 von Andreas Bammatter: «Steuern – Wie viel verdient der Staat an Verzugszinsen?» 2020/110

vom 5. Mai 2020

1. Text der Interpellation

Am 13. Februar 2019 reichte Andreas Bammatter die Interpellation 2020/110 «Steuern – Wie viel verdient der Staat an Verzugszinsen?» ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

Im Kanton Basel-Landschaft bezahlen wir die Kantons- und Gemeindesteuern für das laufende Kalenderjahr. Die Steuern müssen bis Ende September bezahlt sein, danach gilt ein Verzugszins von 6 Prozent. Wir bezahlen also eine Einkommenssteuer, obwohl wir das effektive Einkommen gar noch nicht haben. Viele Familien müssen die Steuern mit dem 13. Monatslohn bezahlen. Deshalb haben sie also Verzugszins zu entrichten, und der Kanton und die Gemeinde verdienen daran. Dazu kommt noch, dass die definitive Steuerabrechnung erst im folgenden Jahr zugestellt wird. Somit erhöht sich das Risiko, einen Verzugszins bezahlen zu müssen, da ja die provisorische Steuerrechnung vom Vorjahr als Berechnungsgrundlage dient.

Fragen:

- 1. Wie hoch war der jährliche, kantonale Ertrag durch Verzugszinsen für die Jahre 2017, 2018, 2019?
- 2. Wie hoch war der jährliche kantonale Ertrag durch Vergütungszinsen für die Jahre 2017, 2018, 2019?
- 3. Ist es rechtlich haltbar, dass auf die Besteuerung von noch nicht erzieltem Einkommen Verzugszins bezahlt werden muss?
- 4. Wie rechtfertigt sich ein Verzugszinssatz von 6 Prozent angesichts der derzeitigen Verzinsungslage (Negativzinsen!)?

Besten Dank für die schriftliche Antwort.

2. Einleitende Bemerkungen

In § 135a des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz; SGS 331) sind die Zahlungsfrist und die Verzugszinspflicht für die kantonalen Steuern geregelt. Diese Bestimmungen gelten auch für die Steuern derjenigen Gemeinden, die den Steuerbezug der kantonalen Steuerverwaltung übergeben haben.



Für die periodisch geschuldeten Einkommens-, Vermögens-, Ertrags- und Kapitalsteuern gilt als allgemeiner Fälligkeitstermin der 30. September des Steuerjahrs. Für zu spät bezahlte Steuern wird ein Verzugszins erhoben, der vom Regierungsrat jedes Jahr festgelegt wird. Seit dem Jahr 2015 gilt ein Verzugszins von 6 Prozent. Eine Verzugszinspflicht besteht aber nur dann, wenn auf den Fälligkeitstermin hin eine provisorische oder eine definitive Rechnung verschickt wurde. Fällt die definitive Steuerrechnung höher aus als die provisorische, beginnt die Verzugszinspflicht für den Mehrbetrag erst 30 Tage nach der definitiven Rechnungsstellung.

3. Beantwortung der Fragen

1. Wie hoch war der jährliche, kantonale Ertrag durch Verzugszinsen für die Jahre 2017, 2018, 2019?

Der jährliche kantonale Ertrag durch Verzugszinsen betrug im Jahr 2017 17'859'656.65 Franken, im Jahr 2018 18'378'758.59 Franken und im Jahr 2019 18'926'442.38 Franken.

2. Wie hoch war der jährliche kantonale Ertrag durch Vergütungszinsen für die Jahre 2017, 2018, 2019?

Wie oben dargelegt, werden Vergütungszinsen den Steuerzahlerinnen oder -zahlern auf vor der Fälligkeit oder auf zu viel bezahlten Steuern gutgeschrieben oder ausbezahlt. Somit stellt der Vergütungszins für den Kanton einen Aufwand dar. Der jährliche kantonale Aufwand durch Vergütungszinsen betrug im Jahr 2017 1'132'723.35 Franken, im Jahr 2018 1'071'235.25 Franken und im Jahr 2019 1'283'756.95 Franken.

3. Ist es rechtlich haltbar, dass auf die Besteuerung von noch nicht erzieltem Einkommen Verzugszins bezahlt werden muss?

Der Regierungsrat hält es für korrekt und richtig, dass säumige Steuerzahlerinnen und -zahler Verzugszinsen zu bezahlen haben. Verzugszinsen werden auch in anderen Lebensbereichen erhoben, wenn Rechnungen nicht bezahlt werden. Würde bei den Steuern darauf verzichtet, ergäbe sich ein grosser Nachteil für die öffentliche Hand.

Nach dem Basellandschaftlichen Bezugssystem werden keine Verzugszinsen für die Besteuerung von noch nicht erzieltem Einkommen erhoben. Selbstverständlich weiss die Steuerkundschaft am 30. September des Steuerjahrs noch nicht, wieviel Steuern sie zu bezahlen hat. Wie oben dargelegt genügt es aber, die Vorausrechnung zu bezahlen, um Verzugszinsen zu vermeiden. Diese basiert auf der letzten definitiven Veranlagung. In der Regel ist das dort besteuerte Einkommen tiefer als dasjenige des laufenden Steuerjahrs. Wird dann im Rahmen der definitiven Veranlagung ein höherer Steuerbetrag in Rechnung gestellt, verbleiben wiederum 30 Tage zur Bezahlung desselben, ohne dass ein Verzugszins anfällt.

Bei unregelmässigen Einkommensverhältnissen oder bei veränderten Lebensverhältnissen ist die Situation komplexer (z.B. beim Eintritt in den Ruhestand). Wenn die Vorausrechnung im Vergleich zum laufenden Einkommen zu hoch ausfällt, liegt es an der steuerpflichtigen Person zu entscheiden, wie viel Steuern sie am 30. September bezahlen will. Fällt die Zahlung tiefer aus als die definitiv in Rechnung gestellten Steuern, dann werden ihr auf der Differenz zwischen Vorausrechnungsbetrag und tieferer Bezahlung Verzugszinsen in Rechnung gestellt. Mit der Umsetzung der Motion 2018/459 «Ein Steuersystem, das jeder versteht», werden solche Konstellationen entschärft. Die vom Landrat überwiesene Motion verlangt, dass der Kanton Basel-Landschaft zum Bezugssystem des Bundes wechseln soll. Die Steuern werden dann erst am 30. März des auf das Steuerjahr folgenden Jahrs fällig und können von den steuerpflichtigen Personen besser berechnet werden. Die kantonale Steuerverwaltung ist daran, eine entsprechende Gesetzesänderung vorzubereiten.

LRV 2020/110 2/3



4. Wie rechtfertigt sich ein Verzugszinssatz von 6 Prozent angesichts der derzeitigen Verzinsungslage (Negativzinsen)?

2015 erhöhte der Regierungsrat den Verzugszinssatz um 1 Prozent auf aktuell 6 Prozent. Diese Erhöhung war auf die Sparbemühungen des Kantons zur Erreichung des Gleichgewichts im Finanzhaushalt zurückzuführen. Die in den letzten Jahren neu gewonnene finanzielle Handlungsfreiheit sollte im Rahmen einer Entwicklungsstrategie beibehalten und der Verzugszinssatz daher nicht geändert werden. Gleiches gilt übrigens für den Vergütungszinssatz, der seit Jahren deutlich über den Zinssätzen liegt, die Banken für Privatpersonen auf Spar- oder Privatkonten gewähren.

Im Zusammenhang mit der Corona-Krise haben Regierungs- und Landrat beschlossen, ab 25. März bis 31. Dezember 2020 auf die Erhebung von Verzugszinsen zu verzichten. Für das Kalenderjahr 2021 wird der Regierungsrat im Spätherbst den Verzugszins erneut festlegen. Es ist aus heutiger Sicht davon auszugehen, dass der Regierungsrat bei gleichbleibender allgemeiner Zinsentwicklung den Verzugszinssatz 2021 unter 6 Prozent ansetzen wird.

Liestal, 5. Mai 2020
Im Namen des Regierungsrats
Der Präsident:
Isaac Reber
Die Landschreiberin:
Elisabeth Heer Dietrich

LRV 2020/110 3/3